FH Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 01 / 2002 **6. Februar 2002**

Redaktion:
H. Köhler

Grundordnung

der Fachhochschule Aachen

vom 6. Februar 2002

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule Aachen
Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck: Fachhochschule Aachen

Grundordnung

der Fachhochschule Aachen
vom 6. Februar 2002

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.3.2000 (GV.NRW. S.190) hat die Fachhochschule Aachen – Aachen University of Applied Sciences – folgende Grundordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

	Präambel	3
§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung	3
§ 2	Akademisches Jahr und Amtszeit	3
§ 3	Zentrale Organe	3
§ 4	Rektorin, Rektor, Rektorat	4
§ 5	Senat, erweiterter Senat	4
§ 6	Mitglieder und Angehörige	5
§ 7	Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission	5
§ 8	Kuratorium	5
§ 9	Innere Organisation	5
§ 10	Dekan, Dekanat	6
§ 11	Fachbereichsrat	6
§ 12	Abteilungssprecherin oder Abteilungssprecher	6
§ 13	Ausschüsse und Kommissionen	6
§ 14	Berufungsverfahren	7
§ 15	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	7
§ 16	Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen durch Befangenheit	7
§ 17	Rederecht und Antragsrecht	7
§ 18	Abstimmungen	8
§ 19	Körperschaftsvermögen	8
§ 20	Verkündungsblatt	8
§ 21	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	8

Präambel

Die Fachhochschule Aachen orientiert sich an dem ständig fortzuschreibenden Leitbild.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

Die Fachhochschule Aachen mit der Abteilung Jülich führt den Namen Fachhochschule Aachen – Aachen University of Applied Sciences – mit Verwaltungssitz in Aachen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

§ 2

Akademisches Jahr und Amtszeit

Das akademische Jahr beginnt jeweils am 1. September. Der Amtsantritt von gewählten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern einschließlich der Gleichstellungsbeauftragten, zentralen Organen, Fachbereichsräten, Ausschüssen und Kommissionen erfolgt regelmäßig zum 1. September eines Wahljahres. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 3

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. die Rektorin oder der Rektor
2. das Rektorat
3. der Senat

§ 4

Rektorin, Rektor, Rektorat

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Fachhochschule nach außen. Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimalig möglich. Die Rektorin oder der Rektor überträgt die Ausübung des Hausrechts auf Hausbeauftragte.

(2) Die Wahl der Rektorin oder des Rektors findet spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors statt. Bis zur Amtsübernahme soll die neu gewählte Rektorin oder der neu gewählte Rektor an den Sitzungen des Rektorats und des Senats ohne Stimm- und Beratungsrecht teilnehmen. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit wird unverzüglich eine neue Rektorin oder ein neuer Rektor gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Das Rektorat leitet die Hochschule. Ihm gehören außer der Rektorin oder dem Rektor und der Kanzlerin oder dem Kanzler 3 Prorektorinnen oder Prorektoren an. Die Rektorin oder der Rektor schlägt dem Senat Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren für das Amt einer Prorektorin oder eines Prorektors mit einem bestimmten Aufgabenbereich vor. Sie oder er kann auch ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Prorektorin oder Prorektor vorschlagen. Auf die Wahl der Prorektorinnen oder der Prorektoren finden die Grundsätze über die Wahl der Rektorin oder des Rektors entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Prorektorinnen oder der Prorektoren beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsordnung des Rektorats regelt die Aufgabenverteilung sowie die Vertretung im Rektorat.

(4) Das Rektorat ist der Hochschule für seine Amtsführung verantwortlich. Es kommt dieser Verantwortung nach insbesondere durch die Bekanntgabe der Planung hinsichtlich der Verteilung der Stellen und Mittel sowie des zentralen Verfügungsfonds gemäß § Absatz 1 und 3 HG und durch Vorlage seines jährlichen Rechenschaftsberichtes gemäß § 20 Absatz 2 HG. Der Rechenschaftsbericht ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Senats zu erstellen. Der nach § 20 Absatz 1 HG zu erstellende Hochschulentwicklungsplan wird vom Rektorat unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche im Benehmen mit dem Senat beschlossen.

§ 5

Senat, erweiterter Senat

(1) Der Senat besteht aus 23 stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind

1. zwölf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

2. vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre, bei den Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(2) Der erweiterte Senat besteht aus 48 stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Senats neben den Mitgliedern des Absatz1 sind:

1. acht weitere Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

2. zehn weitere Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

3. sieben weitere Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit entspricht Absatz 1 Satz 2.

Bei Entscheidungen, die die Lehre (mit Ausnahme ihrer Bewertung) oder die Forschung, Kunst und die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, werden die von den Mitgliedern des Senats aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren abgegebenen Stimmen mit einem Gewichtungsfaktor von 4 vervielfacht.

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats und des erweiterten Senats sind außer den in § 22 Absatz 3 Satz 1 HG genannten Personen:

1. die Leiterinnen und Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten

2. die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher

3. die Gleichstellungsbeauftragte

(4) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser ist auch Vorsitzende oder Vorsitzender des erweiterten Senats. Für die Wahl des oder der Vorsitzenden wählt der Senat zu Beginn der ersten Sitzung einen Wahlvorstand. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 6

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fachhochschule Aachen sind die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal und die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Angehörige der Fachhochschule Aachen sind die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhezustand versetzten Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, wissenschaftliche Hilfskräfte sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer. Sie nehmen an den Wahlen nicht teil. Die Rechte und Pflichten der Angehörigen werden in den entsprechenden Ordnungen und Satzungen sowie gegebenenfalls einzelvertraglich geregelt.

(3) Die Hochschule kann einer Person, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 HG erfüllt, die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn sie oder er Aufgaben der Fachhochschule Aachen in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt.

(4) Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter und Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 45 Absatz 2 Satz 4 HG an der Fachhochschule Aachen Lehrveranstaltungen abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(5) Als Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren können Personen ausgezeichnet werden, die sich in besonderer Weise um die Hochschule verdient gemacht haben. Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verleihung wird in einer Ordnung festgelegt.

(6) Die Bezeichnungen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden entsprechend § 53 HG verliehen. Das Verfahren wird in einer Ordnung festgelegt.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wird von den weiblichen Mitgliedern der Gleichstellungskommission, die gleichzeitig stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte in den Organisationseinheiten gemäß Absatz 2 sind, gewählt und vom Rektor für eine Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte entscheidet über ihre Vertretung generell oder im Einzelfall.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gleichstellungskommission setzen sich aus je einer gewählten Vertreterin und je einem gewählten Vertreter aus jedem Fachbereich, der Verwaltung, der Bibliothek und der übrigen zentralen Einrichtungen zusammen, wobei DVZ, HDSB, SIJ und das ZfW für diese Wahl als eine Einrichtung gelten. Jede Gruppe nach § 13 Absatz 1 HG erhält dabei mindestens 6 Sitze in der Gleichstellungskommission, wobei diese geschlechtsparitätisch zu besetzen ist. Nicht in Anspruch genommene Sitze bleiben unbesetzt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Näheres regelt die Wahlordnung. Die Mitglieder der Gleichstellungskommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Vertreterin oder der Vertreter soll einer anderen Gruppe angehören als die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

§ 8

Kuratorium

(1) Das Kuratorium fördert die regionale Einbindung der Hochschule und übt die Rolle eines Vermittlers zwischen den Interessen der Hochschule und gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen aus. Das Kuratorium besteht aus höchstens 10 Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Rektorat und den Fachbereichen vorgeschlagen und vom Senat für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Kuratorium tagt auf Einladung der Rektorin oder des Rektors. Das Rektorat nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 9

Innere Organisation

(1) Die Fachhochschule gliedert sich gemäß dem Hochschulentwicklungsplan (§ 4 Absatz 4 Satz 4) in Fachbereiche. Dem Hochschulentwicklungsplan entsprechend können auch zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden, deren innere Organisation durch Verwaltungs-

und Benutzungsordnungen des Senats bestimmt wird.

(2) Die Fachbereiche sind:

- FB 1 Architektur
- FB 2 Bauingenieurwesen
- FB 3 Chemieingenieurwesen
- FB 4 Design
- FB 5 Elektrotechnik und Informationstechnik
- FB 6 Luft- und Raumfahrttechnik
- FB 7 Energie- und Umweltschutztechnik, Kerntechnik
- FB 8 Maschinenbau und Mechatronik
- FB 9 Physikalische Technik
- FB 10 Wirtschaftswissenschaften
- FB 11 Elektrotechnik und Automation
- FB 12 Chemie und Biotechnik

(3) Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sind:

- Zentrum für Weiterbildung (ZfW)
- Solarinstitut Jülich (SIJ)
- Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik und Studienberatung (HDSB)
- Datenverarbeitungszentrale (DVZ)
- Hochschulbibliothek

(4) Organe des Fachbereichs sind Dekanin oder Dekan, bzw. das Dekanat und der Fachbereichsrat. Die Fachbereiche regeln ihre Organisation durch Fachbereichsordnungen und erlassen die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans können unter der Verantwortung der Fachbereiche wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden.

§ 10

Dekan, Dekanat

(1) Die Fachbereiche werden von einer Dekanin oder einem Dekan oder einem Dekanat geleitet. Die entsprechende Festlegung wird durch die Fachbereichsordnung getroffen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan werden durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) Das Dekanat besteht aus 5 Mitgliedern. Ihm gehören die Dekanin oder der Dekan, 2 Prodekaninnen oder Prodekane aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der Studierenden an.

(4) Die Amtszeit beträgt für die Dekanin oder den Dekan sowie für das Dekanat 4 Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(5) Das Dekanat bestimmt die Studiendekanin oder den Studiendekan und regelt die Stellvertretung.

(6) Das Nähere zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und zur Stellvertretung sowie des Dekanats regelt die Wahlordnung.

§ 11

Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder 7 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.

(2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Der Fachbereichsrat tagt mindestens zweimal pro Semester und zusätzlich auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder auf Einladung der oder des Vorsitzenden.

(5) Näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 12

Abteilungssprecherin oder Abteilungssprecher

In der Abteilung Jülich wird eine Abteilungssprecherin oder ein Abteilungssprecher gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 13

Ausschüsse und Kommissionen

(1) Der Senat und die Fachbereiche können Ausschüsse und Kommissionen einrichten. Die Mitglieder der Senatsausschüsse und -kommissionen sollen verschiedenen Fachbereichen angehören. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Der Senat bildet je eine ständige Kommission entsprechend den Aufgaben der 3 Prorektorinnen und

Prorektoren. Mitglieder der ständigen Kommissionen sind:

1. die Prorektorin oder der Prorektor als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender

2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren

3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

5. drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden

6. ein von der Kanzlerin oder dem Kanzler bestimmtes Mitglied aus der Verwaltung mit beratender Stimme.

Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt 4 Jahre, bei studentischen Mitgliedern ein Jahr. Vor der Beschlussfassung ist der jeweiligen Antragstellerin oder dem jeweiligen Antragsteller und der Dekanin oder dem Dekan des unmittelbar betroffenen Fachbereichs Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen und eine Stellungnahme abzugeben.

§ 14

Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bilden die Fachbereiche Berufungskommissionen. Der Berufungskommission können auch auswärtige Sachverständige angehören.

(2) Zum Vorschlag einer Berufungskommission nimmt die Schwerbehindertenvertretung Stellung, bevor dieser dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird, sofern eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber am Verfahren beteiligt ist.

(3) Der Berufungsvorschlag des Fachbereichsrats wird dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt und vom Rektorat an das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung zugeleitet. Näheres regelt die Berufungsordnung.

§ 15

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Soweit und solange die Organe, Ausschüsse und Kommissionen sich keine Geschäftsordnung gegeben haben, gilt die Geschäftsordnung des Senats.

(2) Die Gremien beraten und beschließen grundsätzlich auf Einladung ihrer bzw. ihres jeweiligen Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 6 Werktagen und unter Beifügung der Tagesordnung.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest; diese ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das Gremium beschlussunfähig, beendet sie bzw. er die Sitzung und beraumt eine neue Sitzung an. Bei dieser erneuten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Regelung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Gremien können ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren beschließen, soweit die jeweilige Geschäftsordnung dies vorsieht. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die oder der Vorsitzende, wenn ein Beschluss ansonsten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dies gilt nicht für Wahlen. Die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Regelung sind dem Gremium unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen durch Befangenheit

Bei Entscheidungen und Beratungen der Gremien und der Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 und Absatz 2 bis Absatz 5 (ausgeschlossene Personen) sowie § 21 (Besorgnis der Befangenheit) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 17

Rederecht und Antragsrecht

Das Rederecht und das Antragsrecht in den Gremien haben grundsätzlich nur die stimmberechtigten Mitglieder und Mitglieder kraft Amtes sowie die Gleich-

stellungsbeauftragte. Anderen Personen kann auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitglieds von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden das Rederecht erteilt werden.

§ 18

Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen – von Personalangelegenheiten abgesehen – in der Regel mit Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(2) Soweit gesetzlich, durch diese Grundordnung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, fassen die Gremien ihre Beschlüsse mit der Mehrheit des Gremiums. Bei der Berechnung der Mehrheiten werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht und wird ein Antrag auch nicht mit dieser Mehrheit abgelehnt, ist spätestens bei der nächsten Sitzung über den entsprechenden Punkt erneut zu beraten und abzustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit einfacher Mehrheit; diese ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 19

Körperschaftsvermögen

Die Prüfung der Rechnungslegung über das Körperschaftsvermögen im Sinne § 105 Absatz 4 HG erfolgt durch eine vom Kuratorium zu benennende Person. Unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Kuratoriums trifft der Senat die Entscheidung über die Entlastung.

§ 20

Verkündungsblatt

(1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den “FH-Mitteilungen” – Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen – bekannt gegeben, das mindestens vierteljährlich erscheint und fortlaufend nummeriert wird.

(2) Die Ausfertigung und die Veröffentlichung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Ordnungen und zu veröffentlichenden Beschlüsse keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

§ 21

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Grundordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen “FH-Mitteilungen” veröffentlicht. Zugleich tritt die Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 15.05.1992 (GABl. NW.II Nr. 8/2, S. 262 ff, zuletzt geändert durch Satzung der FH Aachen vom 19. September 2000, FH-Mitteilungen 9/2000 vom 20.09.2000, S. 3) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats vom 08.11.2001 und 13.12.2001 und der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.01.2002.

Aachen, den 6. Februar 2002

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer